

Vereinsordnung

Card & Board Games Cologne

1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Grundsätze	4
3. Geschäftsordnung	5
3.1 Finanzen.....	5
3.2 Vorstandsarbeit.....	5
3.3 Befangenheit.....	5
3.4 Beauftragte.....	6
3.5 Erste-Hilfe-Beauftragter.....	6
3.6 Schlichtungsrat/-beauftragter.....	6
3.7 Mitgliedschaft.....	7
4. Veranstaltungsordnung	7
4.1 Allgemeines.....	7
4.2 Schlüsselverwaltung.....	8
4.3 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.....	8
4.4 Anrecht auf Teilnahme.....	8
4.5 Verhaltensrichtlinien.....	8
4.6 Kleinveranstaltungen / Nutzung von Vereinsräumen.....	8
4.7 Raumnutzung.....	9
5. Versammlungsordnung	10
5.1 Beschlussfähigkeit.....	10
5.2 Kommunikation und Informationspflichten.....	10
5.3 Versammlungs- und Sitzungsformen.....	11
5.4 Virtuelle Sitzung.....	11
5.5 Anwesenheitspflicht.....	11
5.6 Teilnehmerliste.....	12
5.7 Leitung der Mitgliederversammlung.....	12
5.8 Anträge bei Mitgliederversammlungen.....	12
5.9 Abstimmungen.....	13
5.10 Protokolle.....	13
5.11 Gäste und Presse.....	13
6. Wahlordnung	14
6.1 Geltungsbereich.....	14
6.2 Abstimmungen / Wahlen.....	14
6.3 Briefwahl.....	14
7. Beitragsordnung	15
7.1 Zweck der Beitragsordnung.....	15
7.2 Beiträge.....	15
7.3 Solidarprinzip.....	15
7.4 Zahlungsweise.....	15
7.5 Beitragszahlung.....	15
7.6 Fälligkeit.....	16
7.7 Ermäßigter Beitrag.....	16
7.8 Beitragserstattung.....	16

7.9 Beitragsanpassung.....	16
7.10 Mahnverfahren.....	16
8. Sonstige Gebühren und Umlagen.....	16
8.1 Aufwendungen nach § 670 BGB.....	16
8.2 Geltendmachung.....	16
9. Datenschutzordnung.....	16
9.1 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder.....	17
9.2 Austritt aus dem Verein.....	17
10. Gewinnausschüttungen.....	17

Präambel

Card & Board Games Cologne organisiert sportliche Gemeinschaftsaktivitäten für (Sammel-) Karten-, Brett-, Pen-and-Paper-Rollen-, Tabletop- und andere Gesellschaftsspiele. Bei eigenen Veranstaltungen ist der Verein bemüht, das Angebot so barriere- und diskriminierungsfrei wie möglich zu gestalten.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Diese Vereinsordnung hat Gültigkeit für alle Vereinsmitglieder.
- 1.2** Diese Vereinsordnung ist nach der Vereinssatzung nicht Bestandteil der Vereinssatzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Daher darf die Vereinsordnung der jeweils gültigen Vereinssatzung nicht widersprechen und dient als zusätzliches Instrument für den Vereinsvorstand und die verschiedenen Ebenen innerhalb des Vereins.
- 1.3** Um innerhalb des Vereins Ordnungsabläufe sowie ein kameradschaftliches Miteinander zu gewährleisten, aber auch um ein geordnetes Verhältnis innerhalb des Vereins zu wahren und die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge zu regeln, wird gemäß § 13 (Nr. 5 h) der Vereinssatzung des Card & Board Games Cologne vom 29.03.2024 folgende Vereinsordnung erlassen.

2. Grundsätze

- 2.1** Die Vereinsordnung kann zwischenzeitlich geändert und ergänzt werden auf Antrag:
 - des Vereinsvorstandes
 - durch begründete Anträge der Vereinsmitglieder
- 2.2** Für die Genehmigung, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist nach § 13 Nr. 5 h der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung zuständig. Redaktionelle Änderungen können durch den Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2.3** Im Ordnungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

3. Geschäftsordnung

3.1 Finanzen

3.1.1 Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr wird ein Girokonto unterhalten.

3.1.2 Zugriffsberechtigt für das Girokonto im Onlinebanking sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Kassenwart hat die alleinige Befugnis zur Durchführung von Überweisungen und der Erstellung von Daueraufträgen im Onlinebanking. Für alle anderen finanziellen Entscheidungen sind grundsätzlich zwei Stimmen des Vorstands erforderlich, wobei der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart beteiligt sind.

3.1.3 Es ist nicht gestattet, unbegründet Schulden für den Verein aufzunehmen oder das Konto zu überziehen.

3.1.4 Aufwendungen und Auslagen werden nur erstattet, wenn das Konto eine ausreichende Deckung aufweist und der Verein durch eine Auszahlung nicht finanziell handlungsunfähig wird.

3.2 Vorstandsarbeit

3.2.1 Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, idealerweise einmal pro Monat, abgehalten werden.

3.2.2 Es wird angestrebt, dass mindestens 9 Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr stattfinden.

3.2.3 Bei Tätigkeiten für den Verein kann der Vorstand mit einem Mehrheitsbeschluss ein Mitglied des Vorstandes als gemeinschaftlich vertretungsberechtigt ernennen.

3.2.4 Die Kasse ist vom Schatzmeister zu führen. Eine Unterstützung durch andere Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

3.3 Befangenheit

3.3.1 An Entscheidungen, an denen ein Mitglied oder Vereinsangehöriger direkt oder indirekt als Nutznießer betroffen ist, darf dieser nicht teilnehmen. Betroffene haben dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

3.3.2 Ist der Vorsitzende selbst von Befangenheit innerhalb eines zu behandelnden Kontextes betroffen, so ist er gegenüber dem Vorstand mitteilungs pflichtig. In diesen Fällen wird die Sitzungsleitung an den 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung an ein anderes Vorstandsmitglied abgegeben.

3.4 Beauftragte

3.4.1 Der Vorstand kann Beauftragte ernennen. Beauftragte werden in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen eingeladen, um über ihre Tätigkeit zu informieren. Hierbei sollten mögliche Unterstützungen durch den Vorstand oder andere Vereinsmitglieder besprochen werden.

3.4.2 Für alle Bereiche können Beauftragte auch durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Beispiel:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungsorganisation
- Erste Hilfe
- Jugendwart
- Schlichtungsrat/Schlichtungs-Beauftragter

3.5 Erste-Hilfe-Beauftragter

3.5.1 Der Beauftragte des Vereins stellt sicher, dass ein Verbandskasten vor Ort ist, der sich nach der Empfehlung des Landesverbands NRW richtet:

- Bei bis zu 50 Personen: kleiner Verbandskasten nach DIN 13157
- Bei 51 bis 300 Personen: großer Verbandskasten nach DIN 13169
- Für alle weiteren 300 Personen: weiterer großer Verbandskasten nach DIN-13169, welcher möglichst an einer anderen Stelle als die anderen Verbandskästen aufbewahrt werden sollte

3.6 Schlichtungsrat/-beauftragter

3.6.1 Den Mitgliedern des Schlichtungsrats obliegt die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein bzw. seinen Organen sowie von sonstigen vereinsinternen Streitigkeiten. Bei der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben wird der Schlichtungsrat nur auf Antrag des Betroffenen oder eines Vereinsorgans tätig. Die Mitglieder des Schlichtungsrats können darüber hinaus von sich aus tätig werden, wenn ihnen vereins schädigendes, rechtswidriges oder vereinsatzungswidriges

unsachgemäßes Verhalten von Mitgliedern, Organmitgliedern oder Vereinsorganen bekannt wird.

3.6.2 Entscheidungen

Die Entscheidungen des Schlichtungsrats sind dem Betroffenen und dem Vorstand bekannt zu geben. Entscheidungen, die der Schlichtungsrat fällt, ohne dass zuvor ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, können nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen sowie des Vorstandes getroffen werden.

3.6.3 Zusammensetzung und Bildung

Der Schlichtungsrat besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig dem Schlichtungsrat angehören. Die Mitglieder des Schlichtungsrats müssen während ihrer Amtszeit unparteiisch handeln und dürfen in Streitfällen, an denen sie persönlich beteiligt sind, nicht mitwirken. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich ein Ersatzmitglied, das einspringt, wenn ein Mitglied des Schlichtungsrats ausfällt oder in einem konkreten Fall befangen ist.

3.7 Mitgliedschaft

3.7.1 Definition der Mitgliedschaft

- Mitglied: Natürliche Personen, die sich am Vereinsgeschehen beteiligen wollen und Beiträge zahlen. Sie besitzen ein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder: Personen oder Organisationen, die den Verein finanziell unterstützen möchten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

3.7.2 Mitgliedsbeitrag

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.

4. Veranstaltungsordnung

4.1 Allgemeines

Veranstaltungen werden, wenn möglich, in der Mitgliederversammlung vorgestellt und in der Jahresplanung aufgenommen. Sollten Veranstaltungen erst nach der Mitgliederversammlung bekannt werden, werden diese zeitnah bekanntgegeben. Mitglieder sind verpflichtet, sich selbstständig zu informieren. Die Anmeldung zu Veranstaltungen erfolgt über ein Verfahren, das jeweils mit der Veranstaltung bekanntgegeben wird. Sollten sich für eine Veranstaltung zu wenige Mitglieder und Interessierte als Teilnehmer melden, wird die Veranstaltung durch den Vorstand oder den zuständigen Beauftragten abgesagt.

4.2 Schlüsselverwaltung

Die Schlüsselverwaltung muss die Verfügbarkeit des Schlüssels mit den Veranstaltungsorganisationsorganisatoren absprechen. Hierfür müssen die Organisatoren der Veranstaltung auf die Schlüsselverwaltung aktiv zugehen. Mindestens hat eine Öffnung der Räumlichkeiten 5 Minuten vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen sowie frühestens 5 Minuten nach Beendigung der Veranstaltung durch die Veranstalter.

4.3 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Veranstaltungsbeauftragte sorgen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Die vom Verein berufenen Veranstalter sind verpflichtet, mit der nötigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu arbeiten und sind für den Schließdienst verantwortlich.

4.4 Anrecht auf Teilnahme

Ein Anrecht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen besteht nicht.

4.5 Verhaltensrichtlinien

4.5.1 Vereinsmitglieder:

- (i)** Halten sich verpflichtend an die in der Vereinssatzung gegebenen Maßstäbe
- (ii)** Üben gewissenhaft und mit der nötigen Sorgfalt übertragene Aufgaben aus.
- (iii)** Halten sich an die jeweilige Hausordnung der Räumlichkeit.

4.5.2 Veranstaltungsbeauftragte:

- (i)** Nehmen Anfragen entgegen, ggf. mit dem Verweis, dass Anliegen innerhalb des Vereins an den jeweils Zuständigen weiterzuleiten.
- (ii)** Verhalten sich entsprechend des Jugendschutzes und sind angehalten, ihn einzufordern.
- (iii)** Erstellen auf Wunsch offizielle Fotos für den Verein (zur Veröffentlichung). Es gilt die DSGVO.

4.6 Kleinveranstaltungen / Nutzung von Vereinsräumen

4.6.1 Eigen- und Kleinveranstaltungen

Vereinsmitglieder können die Vereinsräume für Eigen- und Kleinveranstaltungen nutzen, sofern:

- der Verwendungszweck den Vereinsinteressen entspricht und
- die Nutzung im Rahmen der Vereinssatzung abgedeckt ist.

4.6.2 Besondere Nutzungsmöglichkeiten

Die Vereinsräume können zusätzlich für die Ehrung von Vereinsmitgliedern, wie z. B. Geburtstagsfeiern, genutzt werden, sofern diese Veranstaltungen überwiegend von Vereinsmitgliedern besucht werden.

4.6.3 Pflichten der Veranstalter

Die Veranstalter von Eigen- und Kleinveranstaltungen sind verpflichtet:

- (i) mit der nötigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu handeln.
- (ii) für Verfehlungen oder Schäden selbstständig zu haften.
- (iii) die Richtlinien der Vereinssatzung und -ordnung einzuhalten.
- (iv) sicherzustellen, dass Veranstaltungen interessierten Besuchern und anderen Vereinsmitgliedern grundsätzlich zumindest zeitweise offenstehen.
- (v) die Richtlinien zur Raumnutzung zu beachten und umzusetzen.

4.7 Raumnutzung

4.7.1 Voraussetzungen für die Nutzung

Vereinsmitglieder können die Räumlichkeiten des Vereins nach vorheriger Absprache nutzen, sofern sie:

- (i) eine gewissenhafte und ordnungsgemäße Nutzung garantieren.
- (ii) zuverlässig sind und die Verantwortung für die Nutzung übernehmen.
- (iii) einen Schlüsselträger organisieren, der den Schließdienst übernimmt.
- (iv) gegebenenfalls einen Schlüsselpfand hinterlegen.
- (v) die sachgemäße Nutzung der Räumlichkeiten sicherstellen.
- (vi) die Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand hinterlassen.
- (vii) für entstandene Schäden oder Abnutzungen selbst aufkommen.
- (viii) die in den Räumlichkeiten geltende Hausordnung einhalten.

- (ix) die gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes beachten und umsetzen.
- (x) die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes beachten und umsetzen.
- (xi) weitere relevante gesetzliche Bestimmungen (z. B. Lärmschutzregelungen, Rauchverbot) beachten und umsetzen.

4.7.2 Prioritäten bei der Nutzung

Vom Verein geplante Nutzungen und Bedarfe haben stets Vorrang. Die Nutzung von Vereinsräumen durch Mitglieder ist nachrangig und muss den in der Vereinssatzung festgehaltenen Vereinsinteressen entsprechen.

4.7.3 Genehmigung der Nutzung

Die Nutzung von Vereinsräumen ist nur nach Genehmigung durch mindestens eine der folgenden Stellen möglich:

- (i) den Vorstand oder
- (ii) einen vom Vorstand beauftragten Amtsträger.

5. Versammlungsordnung

5.1 Beschlussfähigkeit

Nach der Vereinssatzung regelt diese Versammlungsordnung den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

- (i) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig wie in der Vereinssatzung geregelt.
- (ii) Vorstandssitzungen sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- (iii) Andere Sitzungen sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

5.2 Kommunikation und Informationspflichten

5.2.1 Mitglieder sind verpflichtet, selbständig ihre Kontaktmöglichkeiten aktuell zu halten.

5.2.2 Mitglieder sind verpflichtet, sich selbstständig über Vereinsinhalte und -versammlungen zu informieren.

5.2.3 Einladungen, Rechnungen, Mahnungen und sonstige Schriftstücke werden üblicherweise per E-Mail an die Mitglieder versandt. Hierbei wird die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse genutzt.

5.2.4 Andere Kommunikationswege sind ebenfalls zulässig.

5.3 Versammlungs- und Sitzungsformen

5.3.1 Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlungen und Sitzungen wie folgt durchführen:

(i) als Präsenzsitzung

(ii) als virtuelle Sitzung

5.3.2 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können in Präsenz oder Online abgehalten werden.

5.3.3 Für andere Sitzungen kann der Vorstand virtuelle Sitzungen für alle Organe beschließen.

5.4 Virtuelle Sitzung

5.4.1 Wird zu einer virtuellen Sitzung eingeladen, gelten grundsätzlich die Regelungen der Vereinssatzung. Es ist ein Protokoll zu führen.

5.4.2 Es findet eine Zugangskontrolle zur Sitzung statt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

5.4.3 Die Beschlussfassung erfolgt dabei über namentliche Abstimmung per Videokonferenz oder per Chat-Eingabe. Eine geheime Wahl ist innerhalb der Videokonferenz nicht möglich. Daher sind die Bestimmungen zur geheimen Wahl für virtuelle Sitzungen außer Kraft gesetzt. Sollte eine geheime Wahl durch die Teilnehmer beschlossen werden, ist diese im Anschluss an die Sitzung durch ein geeignetes Mittel vom Vorstand durchzuführen.

5.5 Anwesenheitspflicht

5.5.1 Für Präsenzsitzungen gilt nach § 32 (1) BGB die persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort. Die Teilnahme erfordert die physische Anwesenheit am Sitzungsort.

5.5.2 Für Online-Sitzungen entfällt die Anwesenheitspflicht am Sitzungsort. Die Teilnahme wird durch die Anmeldung zur Online-Sitzung und die Nutzung der vorgesehenen technischen Mittel erfüllt. Virtuelle Teilnehmer haben die gleichen Rechte wie physisch anwesende Mitglieder.

5.5.3 Der Vorstand kann für wichtige Entscheidungen eine Stimmabgabe einfordern. Sofern ein Mitglied nicht anwesend sein kann oder möchte, ist eine schriftliche Stimmabgabe per E-Mail bis spätestens einen Tag vor der Sitzung an die vom Vorstand bekannt gegebene Adresse zulässig. In diesem Fall entfällt die Anwesenheitspflicht für die betreffende Sitzung.

5.6 Teilnehmerliste

Die Teilnehmer von Mitgliederversammlungen sind mit einer Teilnehmerliste zu protokollieren. In dieser sind folgende Daten aufzuführen: Name, Vorname, Unterschrift, Mitgliedsnummer

5.7 Leitung der Mitgliederversammlung

5.7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter.

5.7.2 Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlungen mit der Bekanntgabe der Anwesenheitsliste. Er gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

5.7.3 Bei der Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen. Bei der Absetzung oder Neuwahl des 1. Vorsitzenden muss dies der erste Abstimmungspunkt der Tagesordnung sein.

5.7.4 Sonstige Sitzungen und Versammlungen werden von einem durch die Teilnehmer zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet.

5.8 Anträge bei Mitgliederversammlungen

5.8.1 Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Einbringung keiner vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

5.8.2 Der Versammlungsleiter kann bei angemessener Zeit spontane Anträge zulassen, wenn diese:

- (i) Dringlich sind
- (ii) Sich logisch aus der behandelten Thematik ergeben
- (iii) Sinnvolle Alternativen zu einem gestellten Antrag darstellen
- (iv) Dem Bedarf des Vereins und seinen Interessen entsprechen

5.9 Abstimmungen

5.9.1 Abstimmungen bei Versammlungen in Präsenz erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel. Bei einer virtuellen Sitzung erfolgt die Stimmabgabe im Chat. Eine geheime Wahl ist innerhalb einer virtuellen Sitzung nicht möglich. Daher sind die Bestimmungen zur geheimen Wahl für virtuelle Sitzungen außer Kraft gesetzt. Sollte eine geheime Wahl durch die Teilnehmer beschlossen werden, ist diese im Anschluss an die Sitzung durch ein geeignetes Mittel vom Vorstand durchzuführen.

5.9.2 Auch geheime Wahlen sind möglich, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert. Der Versammlungsleiter entscheidet über den genauen Ablauf.

5.9.3 Jedes anwesende Mitglied hat bei allen Abstimmungen eine Stimme.

5.10 Protokolle

5.10.1 Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Teilnehmer, Verlauf und Beschlüsse ersichtlich sein. Bei Vereinssatzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Vereinssatzungsänderung zu protokollieren. Das Protokoll ist von den in der Vereinssatzung bestimmten Personen zu unterschreiben.

5.10.2 Der Verlauf von virtuellen Sitzungen kann zusätzlich durch Aufzeichnungen der Videokonferenz und Speicherung der Chat-Verläufe protokolliert werden.

5.11 Gäste und Presse

5.11.1 Gäste sind bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zulässig, wenn die anwesenden Teilnehmer diese mit einer 2/3-Mehrheit zur jeweiligen Sitzung zulassen.

5.11.2 Vertreter der Presse sind bei der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen zulässig, wenn der Vorstand diese mit einer 2/3-Mehrheit zur jeweiligen Sitzung zulässt.

5.11.3 Bei sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen sind Gäste und Vertreter der Presse grundsätzlich zugelassen. Der Vorstand kann hier jederzeit von seinem Hausrecht Gebrauch machen und Gästen den Zutritt untersagen.

6. Wahlordnung

6.1 Geltungsbereich

Die Mitgliederversammlung erlässt und ändert die Wahlordnung gemäß der Vereinssatzung.

6.2 Abstimmungen / Wahlen

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder Chat (bei virtuellen Sitzungen), außer es wird geheime Wahl verlangt. Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Bei keiner Mehrheit im ersten Wahlgang gibt es eine Stichwahl.

6.3 Briefwahl

Bei Nichtdurchführung einer Versammlung sind Beschlüsse per E-Mail oder über ein digitales Tool möglich. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit, sofern nicht anders bestimmt. Die E-Mail-Adresse für das Einreichen der eigenen Stimme wird bei der Ankündigung der Veranstaltung bekannt gegeben. Briefwahlunterlagen müssen spätestens 24 Stunden vor der Sitzung per E-Mail eingereicht werden. Stimmen werden bis zum festgelegten Datum berücksichtigt und durch den Vorstand ausgezählt. Über die Auszählung wird ein Protokoll geführt, das von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Wahl-E-Mails/Benachrichtigungen sind zu speichern.

7. Beitragsordnung

7.1 Zweck der Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung erlässt und ändert die Beitragsordnung gemäß der Vereinssatzung. Die Beiträge dienen der finanziellen Absicherung und Förderung des Vereins.

7.2 Beiträge

Form des Mitgliedsbeitrags	Höhe des Monatsbeitrags
Reduzierter Mitgliedsbeitrag	8 €
Regulärer Mitgliedsbeitrag	15 €
Förderbeitrag	20 € oder mehr
Ehrenbeitrag	20 € oder mehr

Reduzierter Mitgliedsbeitrag:

Dieser Beitrag richtet sich an Mitglieder, die eine finanzielle Ermäßigung benötigen, beispielsweise Schüler, Studenten oder Auszubildende.

Regulärer Mitgliedsbeitrag:

Der reguläre Beitrag ist für die meisten Mitglieder vorgesehen, die den Standardbeitrag zahlen, um die laufenden Kosten des Vereins zu decken.

Förderbeitrag:

Mitglieder, die den Verein zusätzlich unterstützen möchten, können einen freiwilligen Förderbeitrag leisten. Dieser Beitrag trägt zur Förderung der Vereinsaktivitäten bei und ist mit keinerlei zusätzlichen Pflichten verbunden.

Ehrenmitglied:

Ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied, das den Verein zusätzlich mit 20€ oder mehr unterstützen möchte.

7.3 Solidarprinzip

Beiträge der Mitglieder sind die finanzielle Grundlage des Vereins. Pünktliche und vollständige Zahlung ist erforderlich.

7.4 Zahlungsweise

Beiträge können monatlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden.

7.5 Beitragszahlung

Zahlung auf Vereinskonto (Bank, PayPal). Barzahlung nur in Ausnahmefällen beim Kassenswart. Mitglieder müssen Zahlungen nachweisen können.

7.6 Fälligkeit

Die Fälligkeit ist in §5 der Vereinssatzung geregelt.

7.7 Ermäßigter Beitrag

Die Anträge auf Ermäßigung sind spätestens 5 Wochen vor Fälligkeit per Mail an den Vorstand zu stellen. Nachweise sind beizufügen. Bei verspätetem Nachweis oder Antrag wird der reguläre Beitrag berechnet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder Vorstandsbeauftragte.

7.8 Beitragserstattung

Zuviel eingezahlte Beiträge werden zuerst auf folgende Beträge gutgeschrieben. Am Ende des Geschäftsjahres können zu viel gezahlte Beiträge erstattet werden.

7.9 Beitragsanpassung

Beitragsanpassungen treten im Monat nach der Mitgliederversammlung in Kraft. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhung innerhalb von 2 Wochen oder zum nächsten Monatsende.

7.10 Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung. Wird auf diese nicht reagiert, erfolgt eine Mahnung mit 2-wöchiger Frist. Danach wird eine Vertragsstrafe von 30 € durch Verzug fällig.

8. Sonstige Gebühren und Umlagen

8.1 Aufwendungen nach § 670 BGB

Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung nachweislich entstandener Aufwendungen, wenn diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins liegen. Dies gilt für alle tatsächlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit oder der Ausübung von Vereinsaufgaben stehen.

8.2 Geltendmachung

Die Aufwendungen müssen unverzüglich nach Entstehung geltend gemacht werden.

9. Datenschutzordnung

Mit Beitritt werden Name, Vorname, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse aufgenommen und geschützt gespeichert.

9.1 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nur dann weitergegeben, wenn dies im Rahmen der Vereinsaktivitäten notwendig ist und gemäß den rechtlichen Vorgaben erfolgt. Mitgliederverzeichnisse werden ausschließlich an berechnigte Personen, wie zum Beispiel Vorstandsmitglieder oder eventuelle Veranstaltungsorganisatoren, weitergegeben. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung seiner Daten zu widersprechen und kann jederzeit Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten erhalten.

9.2 Austritt aus dem Verein

Daten werden gemäß steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

10. Gewinnausschüttungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewinne bei Vereinsveranstaltungen. Gewinne müssen angemessen und sachbezogen sein. Geldgewinne sind ausgeschlossen.